



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER DIE KOSTEN IM VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN UND DEN JUSTIZBEHÖRDEN

(Prozesskostengesetz)

BERICHT AN DEN LANDRAT

Titel:	GESETZ ÜBER DIE KOSTEN IM VERFAHREN VOR DEN GERICHTEN UND DEN JUSTIZBEHÖRDEN	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Prozesskostengesetz	Klasse:		FreigabeDatum:	30.06.11
Autor:	Murer Hugo	Status:		DruckDatum:	01.09.11
Ablage/Name	P:\Konsul\CMIKONSUL\b387637dc6644c948c32d847632d8f29\bericht prozesskostengesetz 201_1.doc			Registratur:	

Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
2	Ergebnis der Vernehmlassung	4
3	Grundzüge der Vorlage	5
4	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen.....	5
5	Auswirkungen der Vorlage	12
6	Zeitplan	13

1 Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 ist der letzte Teil der Justizreform des Bundes in Kraft getreten. Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) wird dieses Prozessrecht erstmals in der ganzen Schweiz vereinheitlicht. Der Kanton Nidwalden hat mit dem neuen Gerichtsgesetz vom 9. Juni 2010 und der Anpassung zahlreicher weiterer Erlasse die Justizreform weitgehend umgesetzt. Dabei musste die Organisation der Gerichte und der Justizbehörden angepasst werden.

Die Justizreform erfordert auch eine Anpassung der Prozesskostengesetzgebung. Die Kosten sind einerseits entsprechend der neuen Gerichtsorganisation (Einzelgericht bzw. Kollegialgericht) und der neu errichteten Justizbehörden (Schlichtungsbehörde bzw. Staatsanwaltschaft) festzulegen. Andererseits sind Anpassungen aufgrund der neuen Verfahrensvorschriften erforderlich. So verursacht beispielsweise das Strafverfahren vor dem Kantons- bzw. dem Obergericht durch die verstärkte Unmittelbarkeit mehr Aufwand.

Die heutige Prozesskostenverordnung wurde am 25. Juni 2008 einer Teilrevision unterzogen. Dabei wurden neben den dringenden Tarifierungen an die Teuerung vor allem auch wesentliche materielle Bereiche geklärt, wie der Geltungsbereich des Anwaltstarifs, die unentgeltliche Rechtspflege oder die Kostenvorschusspflicht im Verwaltungsgerichtsverfahren. Damit konnten wichtige Vorarbeiten im Hinblick auf die nun vorzunehmende Totalrevision erledigt werden.

Wie bereits 2008 angekündigt, ist nun ein vollständig neues Prozesskostengesetz zu erlassen. Die altrechtliche landrätliche Verordnung ist durch ein Gesetz zu ersetzen. Neben einzelnen tariflichen Korrekturen bedeutet die Totalrevision somit in erster Linie eine formelle Anpassung an das neue Gerichtsgesetz und die Prozessordnungen.

2 Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 237 vom 22. März 2011 den Entwurf für ein neues Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG, NG 261.2) in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2011. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden und der Anwaltsverband Unterwalden eingeladen.

Das Prozesskostengesetz wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. Die Gemeinden Ennetmoos, Hergiswil und Stans, sowie die Parteien SVP, FDP und GN bekunden ohne weitere Bemerkungen beziehungsweise konkrete Anträge Zustimmung zur Vorlage.

Die CVP beantragt Änderungen zu zwei Artikeln betreffend die Höhe der amtlichen Kosten. Der Anwaltsverband Unterwalden beantragt verschiedene Änderungen betreffend die Parteientschädigung.

Der Regierungsrat konnte verschiedene Anträge berücksichtigen und hat insbesondere vereinzelte tarifliche Anpassungen vorgenommen.

3 Grundzüge der Vorlage

Das Prozesskostengesetz orientiert sich im Aufbau an der bisherigen Prozesskostenverordnung. Damit soll insbesondere Kontinuität und entsprechend Rechtssicherheit gewährleistet werden. Dies ist auch im Hinblick auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren wichtig. In einem ersten Teil werden die amtlichen Kosten der Gerichte und der Justizbehörden (aufgeteilt in die Kapitel Gebühren bzw. Auslagen) festgelegt. Im zweiten Teil werden die Parteientschädigungen, insbesondere die Entschädigung der Anwälte, geregelt.

Die geltende Prozesskostenverordnung bestimmt in § 4 für die Gerichtsgebühren und in § 45 für die Anwaltskosten, dass das Gericht die Gebühr bzw. das Anwaltshonorar nach Ermessen festzusetzen hat, wenn für das Verfahren ein konkreter Gebührensatz fehlt. Das neue Prozesskostengesetz sieht für diese Fälle neu einen Gebührenrahmen für die Gerichte (Art. 23) bzw. für das Anwaltshonorar (Art. 49) vor.

4 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Das Prozesskostengesetz hat in erster Linie Geltung für die Instanzen gemäss dem Gerichtsgesetz. Im Verwaltungsverfahren richten sich die amtlichen Kosten nach dem Gebührengesetz (NG 265.1); für die Parteientschädigung im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren kommt ergänzend das Prozesskostengesetz zur Anwendung.

II. AMTLICHE KOSTEN

A. Gebühren

1. Bemessung der Gebühren

Art. 2 Grundsatz

Für die Gebühren werden Rahmen festgelegt, innerhalb denen je Fall die konkreten Kosten festzulegen sind. Art. 2 entspricht a§ 5 Abs. 1 und 2, wobei Präzisierungen vorgenommen wurden.

Bereits mit der Teilrevision 2008 wurden die Gerichtsgebühren als Pauschalen ausgestaltet, welche die Kosten für Vorladungen, die Telekommunikation, die Ausfertigung und Zustellung von Entscheiden sowie für die Rechtskraftbescheinigung enthalten. In Absatz 2 wird dies ausdrücklich festgehalten.

Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Die Gebühren sollen den Aufwand der Instanzen im Einzelfall abdecken. Es ist daher erforderlich, die Möglichkeit der Erhöhung der Gebühr zu schaffen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in a§ 5a wird darauf verzichtet, bei offensichtlich mutwilliger oder nachlässiger Prozessführung eine Erhöhung vorzusehen. Die ZPO sieht für diesen Fall neu die Bestrafung mit einer Ordnungsbusse vor (vgl. Art. 128 Abs. 3 ZPO; vgl. auch Art. 64 StPO).

Ein Augenschein ist nur in einzelnen Verfahren durchzuführen. Dieser zusätzliche Aufwand wird daher nicht in die pauschalen Gebühren eingerechnet. Diese Regelung gilt in den Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder einer Gerichts-

instanz. Bei der Staatsanwaltschaft gehört dies zum Untersuchungsverfahren, weshalb dieser Aufwand im Tarif von Art. 9 berücksichtigt ist.

Art. 4 Herabsetzung der Gebühr

Das Gericht kann bzw. muss bei geringem Aufwand die Gebühren angemessen herabsetzen.

Neu wird generell auch die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise ganz auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten. Damit wird dem in der Praxis immer wieder bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen, in besonders stossenden Fällen aus Gründen der Billigkeit gänzlich auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten. Bisher bestand diese Möglichkeit nur beim Verfassungsgericht.

Wenn kein materieller Entscheid gefällt oder auf eine Begründung verzichtet wird, hat eine Herabsetzung der Gebühr zu erfolgen. Neu werden auf die Bestimmungen der ZPO, der StPO bzw. der Verwaltungsrechtspflegeverordnung (VRPV) verwiesen, welche die Eröffnung von Entscheiden ohne Begründung ermöglichen. Die Gerichtskosten im Bereich des SchKG (insbesondere für Rechtsöffnungen) sind nach Bundesgesetz (GebV SchKG) tief. Bei materieller Beurteilung betragen z.B. die Gebühren beim Massengeschäft „Rechtsöffnungen“ – abhängig vom Streitwert – Fr. 40.- bis Fr. 2'000.- (Art. 48 GebV SchKG). Eine zwingende Reduktion der Gerichtskosten ist schwerfällig und kompliziert und bringt grossen Aufwand für die Gerichtskasse. Dies trifft auf alle Entscheide im summarischen Verfahren zu. Daher soll bei diesen Entscheiden das Gericht nicht zwingend die Gebühr herabsetzen müssen.

Art. 5 Streitwert

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt in Art. 91-94 ZPO Berechnung des Streitwertes für zivilrechtliche Angelegenheiten. Soweit in anderen Verfahren der Streitwert massgebend ist, soll ebenfalls diese Berechnung Anwendung finden.

2. Zivilprozess

Art. 6 Schlichtungsbehörde

Die ZPO legt fest, dass für das Schlichtungsverfahren die Kosten als Pauschalen erhoben werden müssen (Art. 95 Abs. 2 lit. a. ZPO). Die Kostenfreiheit für einzelne Verfahren ist in Art. 113 ZPO abschliessend geregelt. Die Kostenverteilung ist in Art. 207 ZPO festgelegt.

Das bisherige System, welche für die einzelnen Handlungen der Friedensrichter die Gebühren festlegte, kann nicht weitergeführt werden. Es wird ein moderater Tarif abgestuft nach dem Streitwert, bzw. ein Rahmen für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten vorgesehen. Die Gebühren fallen nicht mehr direkt den Friedensrichtern zu, sondern fallen in die Staatskasse, da die Schlichtungsbehörde durch den Kanton entschädigt wird. Aufgrund der Vernehmlassung wurde der Tarif auf ein Maximum von Fr. 700.- reduziert.

Die Schlichtungsbehörde kann einen Urteilsvorschlag machen (Streitwert bis Fr. 5000.-) oder auf Antrag des Klägers selber entscheiden (Streitwert bis Fr. 2000.-). Für diesen zusätzlichen Aufwand kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen und somit an Stelle von Fr. 300.- höchstens Fr. 450.- erheben.

Art. 7 Kantonsgericht

Der Tarife für die zivilrechtlichen Streitigkeiten wurden unverändert übernommen.

Ergänzend wird in Abs. 2 neu ein Rahmen festgelegt für Verfahren ohne bestimmbareren Streitwert oder in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Bisher hatte das Gericht in diesen Verfahren die Kosten nach Ermessen festzulegen.

Das Kantonsgericht behandelt eine Vielzahl von Eheschutzmassnahmen. Damit die Parteien sofort feststellen können, unter welche Bestimmung ihr Verfahren fällt und was für Kosten auf sie zukommen, wird das Eheschutzverfahren bei Abs. 3 Ziff. 4. neu ausdrücklich erwähnt. Der Gebührenrahmen bis Fr. 2'000.- ist in der Regel genügend. Jedoch können diese Verfahren auch ausserordentliche Ausmasse annehmen, was fallweise zu einer Erhöhung der Gebühren gestützt auf Art. 3 führen wird.

Zur Klarstellung wird in Abs. 4 die Aufbewahrung einer Schutzschrift erwähnt.

Das Kantonsgericht ist neu für die Vollstreckungsmassnahmen selber zuständig. Bisher war dies Aufgabe der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Der Rahmen in Abs. 5 entspricht der bisherigen Regelung (Ziffer 4.1 des Gebührentarif, NG 265.51).

Art. 8 Obergericht

Die Tarife für die zivilrechtlichen Streitigkeiten wurden auch für das Obergericht unverändert übernommen. In Art. 9 sind die bisherigen a§ 15-18 zusammengefasst.

Das Obergericht ist neu in Schiedsverfahren gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO zuständig. In Abs. 2 wird hierfür ein Rahmen festgelegt.

3. Strafprozess

Art. 9 Erwachsenenstrafprozess; 1. Staatsanwaltschaft

Mit der Aufhebung des Verhöramtes und dessen Zusammenführung mit der Staatsanwaltschaft erfahren diese Gebührenregelungen die grösste Veränderung. Es sind nicht mehr separate Tarife für die Strafuntersuchung (a§ 22 Verhöramt) und die Anklage (a§ 23 Staatsanwaltschaft) festzulegen. Gleichzeitig soll die Regelung vereinfacht werden, indem die einzelnen Handlungen der Staatsanwaltschaft im Tarifrahmen enthalten sind. Bei besonders aufwendigen Fällen kann die Gebühr gemäss Art. 3 angemessen erhöht werden.

Art. 10 2. Kantonsgericht

Der Strafprozess hat mit der Schweizerischen StPO grundlegende Veränderungen erfahren. Vor allem das verstärkte Unmittelbarkeitsprinzip bringt für die Gerichte vermehrten Aufwand. Der obere Gebührenrahmen wurde daher um Fr. 2000.- erhöht. Für das neue Zwangsmassnahmengericht wird ein separater Rahmen festgelegt.

Art. 11 3. Obergericht

Beim Obergericht wird ein einheitlicher Tarif als Berufungsinstanz festgelegt, welcher moderat um Fr. 500.- angehoben wird (a§ 28).

Beim Obergericht als Beschwerdeinstanz wird der Tarif unverändert übernommen (a§ 30).

Art. 12 Jugendstrafprozess

Die Gebühr der Staatsanwaltschaft im Jugendstrafrecht wird vereinfacht, indem für alle Verfahren ein Rahmen festgelegt wird.

Der obere Rahmen der Entscheidunggebühr bei den Gerichten wird aufgrund der verstärkten Unmittelbarkeit auf Fr. 1'500.- erhöht.

Art. 13 Friedensbürgschaft, Entscheide nach der Urteilsfällung

Der Tarif wird unverändert von a§ 32a übernommen.

Art. 14 Zivilansprüche

Die Bestimmung entspricht a§ 32.

Art. 15 Akteneinsicht

Bei einem Strafverfahren sind vielfach, insbesondere bei Wirtschaftsdelikten, umfangreiche Akten vorhanden. Bei der Akteneinsicht besteht daher oft das Bedürfnis diese zu kopieren, damit sie nicht vor Ort angeschaut werden müssen. In Ergänzung zur Vorlage in der Vernehmlassung wurde daher ein neuer Absatz 3 mit den Gebühren für die Fotokopien aufgenommen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung a§ 33.

4. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Art. 16 Verwaltungsgericht als Einzelgericht

Der Tarif wird unverändert von a§ 35a übernommen.

**Art. 17 Verwaltungsgericht als Kollegialgericht;
1. verwaltungsrechtliche Verfahren**

Der Tarif wird unverändert von a§ 35 übernommen.

Art. 18 2. Sozialversicherungsstreitigkeiten

Der Tarif wird unverändert von a§ 36a übernommen.

Art. 19 3. Verwaltungsgerichtliche Klagen

Bei den verwaltungsgerichtlichen Klagen wird wie bisher auf die Gebühren für das zivilrechtliche Verfahren verwiesen.

5. Verfassungsgerichtsbarkeit

Art. 20 Verfassungsgericht

Der Tarif wird unverändert von a§ 36 übernommen.

6. Weitere Verfahren

Art. 21 Rechtshilfe

Für die Erledigung von Rechtshilfesuchen wird neu ein Gebührenrahmen vorgesehen. Dieser kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Rechtshilfe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht kostenlos erbracht werden muss.

Art. 22 Verfahren der Aufsichtsbehörden

Der Rahmen für die Verfahren als Aufsichtsbehörde wurde auf Fr. 2'000.- erhöht (vgl. bisher a§ 9a).

Art. 23 Sonstige Verfahren

Bisher hatten die Gerichte für Verfahren, welche keinen besonderen Tarif hatten, die Gebühr nach Ermessen festzusetzen (vgl. a§ 4 Abs. 3). Neu wird für alle weiteren Verfahren ein Rahmen festgelegt. Dieser kommt insbesondere bei Revisionsprozessen zur Anwendung.

B. Auslagen

Art. 24 Zeugen

Die Entschädigung der Zeugen entspricht der bisherigen Regelung von a§ 39.

Art. 25 Sachverständige

Der Beizug von Sachverständigen ist sehr unterschiedlich. Entsprechend ist es nicht möglich, einen festen Rahmen vorzusehen. Das Gericht hat im konkreten Fall die Entschädigung des Aufwandes festzulegen.

Art. 26 Übersetzerinnen, Übersetzer

Die Entschädigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erfolgt nach Ermessen des Gerichts entsprechend dem konkreten Auftrag.

Art. 27 Kindsvertretung im eherechtlichen Verfahren

Die Entschädigung für die Vertretung des Kindes wird aufgrund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt. Diese Regelung entspricht a§ 40a. Abs. 1.

Art. 28 Drittpersonen

Die Mitwirkung von Drittpersonen kann sehr unterschiedlich sein. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der zuständigen Instanz festgelegt wird.

Art. 29 Weitere Auslagen

Die tatsächlichen weiteren Auslagen der Instanzen werden in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben die Kosten gemäss Art. 2, welche in den Gebühren enthalten sind.

III. PARTEIENTSCHÄDIGUNG

A. Nicht berufsmässig vertretene Parteien

Art. 30 Entschädigung

Die Kostentragung und die Entschädigung der obsiegenden Partei ergeben sich aus den verschiedenen Prozesserlassen. Eine Partei, die nicht berufsmässig vertreten ist, hat ebenfalls Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (vgl. a§ 42 Abs. 2 und 3).

B. Berufsmässig vertretene Parteien

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Anwaltskosten

Die Regelung der Anwaltskosten wird grundsätzlich entsprechend der bisherigen Bestimmungen festgelegt. Es wird jedoch nicht mehr der Begriff „Gebühr“ sondern „Honorar“ verwendet.

Art. 32 Entschädigungsberechtigung

Diese Bestimmungen entspricht a§ 40, wobei in Abs. 1 Präzisierungen vorgenommen wurden. Vor allem wird festgehalten, dass diese Bestimmungen nur für die berufsmässige Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte zur Anwendung kommen.

Art. 33 Massgebende Gesichtspunkte

Diese Bestimmungen entspricht a§ 40 Abs. 1.

Art. 34 Honorar nach Zeitaufwand

Die Möglichkeit des Honorars nach Zeitaufwand wird neu bei allen Verfahren ermöglicht. Abs. 1 wird daher neu in den allgemeinen Bestimmungen für alle Verfahren festgehalten. Der Stundenansatz von Fr. 220.- bis Fr. 250.- bleibt unverändert.

Art. 35 Herabsetzung

Diese Bestimmung entspricht a§ 49.

Art. 36 Übersetzte Ansprüche

Diese Bestimmung entspricht a§ 47.

Art. 37 Erledigung des Verfahrens ohne Entscheid

Diese Bestimmung entspricht a§ 48 mit einzelnen Präzisierungen.

Art. 38 Unentgeltlicher Rechtsbeistand

Die Bestimmungen zum unentgeltlichen Rechtsbeistand sind neu in der ZPO und der Verwaltungsrechtspflegeverordnung. Im Prozesskostengesetz ist noch der Stundenansatz festzulegen. Dieser wird um Fr. 20.- auf Fr. 220.- erhöht. Damit entspricht er dem Minimum des Stundenansatzes für das Honorar nach Zeitaufwand.

Art. 39 Amtliche Verteidigung

Zur amtlichen Verteidigung gehören gemäss Art. 132 StPO sowohl die notwendige Verteidigung als auch die Fälle, in denen die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Diese zweiten Fälle wurden bisher nach den kantonalen Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechtsbeistand abgewickelt, was mit der neuen StPO hinfällig wurde.

Der Stundenansatz für die amtliche Verteidigung im Strafprozess wird wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand um Fr. 20.- auf Fr. 220.- erhöht.

Art. 40 Anwältin oder Anwalt der ersten Stunde

Die Schweizerische Strafprozessordnung schafft den Anspruch auf eine Anwältin oder einen Anwalt der ersten Stunde. Die anwaltliche Vertretung kann von der betroffenen Person selber bestimmt werden. Für einzelne schwere Delikte hat die Staatsanwaltschaft zwingend eine anwaltliche Vertretung beizuziehen. Der Aufwand dürfte in der Regel ein paar Stunden betragen.

Nach der geltenden Prozesskostenverordnung fordert die Anwältin oder der Anwalt ihr oder sein Honorar von der beschuldigten Person ein, sofern diese mit Abschluss des Strafverfahrens kostenpflichtig erklärt worden ist und kein Fall amtlicher Verteidigung vorliegt. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit eines Einsatzes als Anwältin oder Anwalt der ersten Stunde kann diese oder dieser im Voraus aber weder die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person überprüfen noch von ihr einen Kostenvorschuss verlangen. Somit erscheint es gerechtfertigt, dass der Kanton der Anwältin oder dem Anwalt unter der Bedingung, dass das Honorar vorab erfolglos von der beschuldigten Person erhältlich gemacht wurde, zumindest den Honoraranteil für den ersten Einsatz bezahlt. Mit der vorgeschlagenen Lösung garantiert der Kanton das Honorar für den ersten Einsatz im Falle einer Nicht- oder erschwerten Einbringlichkeit (z.B. bei einer Abreise der beschuldigten Person ins Ausland).

Der Stundenansatz beträgt wie bei der amtlichen Verteidigung Fr. 220.-. Ein Einsatz hat auch in der Nacht oder an Feiertagen bzw. an Wochenenden erfolgen, in diesen Fällen kann das Honorar angemessen erhöht werden. Mit der Weisungsbefugnis der Verwaltungskommission des Obergerichts als Aufsichtsbehörde soll eine klare Kompetenzregelung geschaffen und eine rechtsgleiche sowie einheitliche Anwendung der ausserordentlichen Stundenansätze innerhalb des Kantons gewährleistet werden.

Art. 41 Rechnungsstellung

Diese Verfahrensbestimmungen werden von a§ 50 und a§ 51 Abs. 2 übernommen.

2. Honorar

Art. 42 Zivilverfahren

Die Höhe des Anwaltshonorars wird unverändert übernommen (a§ 53).

In Abs. 2 wird neu ein Rahmen für nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten aufgenommen. Somit entfällt hier eine Festsetzung nach dem Ermessen des Gerichts.

In Abs. 3 wird der Betrag des Streitwertes für die Anwendung der Ansätze gemäss Abs. 1 an die Regelung bei den Gerichten angepasst und einheitlich auf Fr. 60'000.- festgelegt.

Art. 43 2. Berufungsverfahren

Die Höhe des Honorars wird unverändert übernommen (a§ 54).

Art. 44 3. Beschwerdeverfahren

Die Höhe des Honorars wird unverändert übernommen (a§ 55).

Art. 45 Strafverfahren

Die einzelnen Strafsachen verursachen sehr unterschiedlichen Aufwand. Das Honorar im Vorverfahren wird wie bisher nach dem Zeitaufwand festgelegt. Durch die verstärkte Unmittelbarkeit bei den Gerichtsverfahren wird hier auch der Aufwand für die Anwältinnen und Anwälte grösser. Die Honorarrahmen werden daher analog zu den Gerichtsgebühren erhöht.

Art. 46 Verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren

Das Honorar für die verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren wird neu nach den Bestimmungen des Prozesskostengesetzes festgelegt. Der Honorarrahmen wird auf Fr. 400.- bis Fr. 6'000.- festgelegt.

Art. 47 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Die Höhe des Honorars vor dem Einzelgericht wird unverändert übernommen. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht und dem Versicherungsgericht wird das Maximum des Honorars von Fr. 4'000.- auf Fr. 6'000.- erhöht, da die Verfahren teilweise einen grossen Aufwand beanspruchen (a§ 58 und 60a).

Art. 48 Verfahren vor dem Verfassungsgericht

Die Höhe des Honorars wird unverändert übernommen (a§ 59).

Art. 49 Übrige Verfahren

Die Höhe des Honorars wurde unverändert übernommen (a§ 56).

Art. 50 Zuschläge

Die bisherigen Regelungen für die Zuschläge in a§ 61 und 62 werden in dieser Bestimmung zusammengefasst. Das Verfahren für die Einigungsverhandlung gemäss Art. 291 ZPO wird neu auch ausdrücklich erwähnt.

Art. 51 2. im Strafverfahren

Diese Bestimmung entspricht a§ 63.

3. Auslagen

Art. 52 Barauslagen

Diese Bestimmung entspricht a§ 64.

Art. 53 Kopien

Diese Bestimmung entspricht a§ 65.

Art. 54 Mehrwertsteuer

Diese Bestimmung entspricht a§ 65a.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich sind die neuen Bestimmungen auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rechtshängigen Verfahren anzuwenden. Art. 404 ff. ZPO und 448 ff. StPO bestimmen jene Verfahren, für die weiterhin das kantonale Prozessrecht anwendbar ist; sinnvollerweise bleibt dann auch die bisherige Prozesskostenverordnung anwendbar.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 57 Inkrafttreten

Der Regierungsrat wird das Prozesskostengesetz nach Ablauf der Referendumsfrist sobald als möglich in Kraft setzen.

5 Auswirkungen der Vorlage

Mit der Vorlage wird in erster Linie eine Anpassung der Prozesskosten an die neue Organisation der Gerichte und der Justizbehörden vorgenommen. Eine Erhöhung der amtlichen Kosten oder des Anwaltshonorars wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Das neue Strafprozessrecht bringt im einzelnen Prozess, insbesondere mit der vermehrten Unmittelbarkeit jedoch zusätzlichen Aufwand, weshalb hier die Kosten für die betroffenen Parteien steigen werden. Angepasst wurde auch die Parteientschädigung bei den verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Mit der Garantie der Kosten für die Anwältin bzw. den Anwalt der ersten Stunde wird der Kanton bei einzelnen Strafverfahren zusätzlich belastet. Obwohl diese Regelung zurzeit seit rund zehn Wochen gilt, kann der jährliche (Mehr-) Aufwand des Kantons hierfür nicht beziffert werden, weil diese neue Bestimmung bisher in der Bevölkerung kaum bekannt ist. Der Oberstaatsanwalt rechnet damit, dass die durch den Kanton zu ersetzenden Kosten jährlich einen tiefen fünfstelligen Betrag ausmachen dürften.

6 Zeitplan

Was	Wer	Wann
Verabschiedung Vernehmlassung	Regierungsrat	22. März 2011
Vernehmlassung	Politische Parteien, Gemeinden, Anwaltsverband	24.03.-15.06.2011
Information Kommission SJS	JSD, Staatskanzlei	15.04.2011
Auswertung Vernehmlassung	Staatskanzlei	- 24.06.2011
Verabschiedung an den Landrat	Regierungsrat	28.06.2011
Vorberatung für Landrat	Kommission SJS	22.08.2011
1. Lesung	Landrat	21.09.2011
2. Lesung	Landrat	19.10.2011
Inkrafttreten	Regierungsrat	01.01.2012

Stans, 28. Juni 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer